

Reichenau erklären durch ihre Gemeindevorstände den Beitritt zu der von den Gemeindebehörden der Stadt Freiberg wegen Untersuchung der Ausführbarkeit einer Eisenbahn für den erzgebirgischen Kreis eingereichten unter Nr. 135 eingegangenen Petition.

Präsident v. Carlowitz: Die frühere Hauptpetition ist der zweiten Kammer zugewiesen worden, und nun frage ich die Kammer: ob sie auch die nachträgliche Petition zunächst der zweiten Kammer zutheilen wolle? — Wird einstimmig genehmigt.

9. (Nr. 184.) Petition, einen in geheimer Sitzung verhandelten Gegenstand betr.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde mir erlauben, am Schlusse der heutigen öffentlichen Sitzung noch eine kurze geheime anzuberaumen.

10. (Nr. 185.) Protocolextract der zweiten Kammer vom 16. December 1845, die Abgabe a) einer Petition des Gasthofbesizers Karl August Kösch zu Paunsdorf, um Verwendung, daß bei der Fracht des Salzes die Concurrnz der Fuhrleute zugelassen werde, und b) einer Beitrittserklärung Karl Gottfried Albrecht's zu Moltwitz und Gen. zu den Petitionen um Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafproceß betr.

Präsident v. Carlowitz: Was die Petition sub A. anlangt, so habe ich mir erlaubt, sie vorläufig der zweiten Deputation zuzutheilen, damit diese ermesse, wie weit die Petition mit dem heute auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande, nämlich dem Salzwesen, in Verbindung steht. Was dagegen die Petition sub B. anlangt, so ist sie der außerordentlichen von uns niederzusetzenden Deputation zuzutheilen. Tritt die Kammer diesen Vorschlägen bei? — Wird einstimmig bejaht.

11. (Nr. 186.) Der vormalige Bürgervorsteher Heinrich Krauß zu Annaberg eröffnet unter Beziehung auf seine Erfahrungen seine Ansichten über Schiedsgerichte und deren Einführung in Sachsen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist in der Eingabe nichts Neues enthalten, und es schlägt Ihnen das Directorium vor, sie beizulegen. Wenn dem nicht so wäre, wenn wirklich die Vorschläge von materiellem Gewicht wären, so würde es angemessener gewesen sein, sie der betreffenden ersten Deputation zuzutheilen. Allein unter den vorwaltenden Umständen, glaube ich, wird sich der Vorschlag des Directoriums rechtfertigen und es kaum nöthig sein, über den Inhalt noch besondere Mittheilung der Kammer zu machen. Ich frage: ob Sie diese Eingabe ebenfalls beilegen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

12. (Nr. 187.) Eingabe des genannten Krauß, die angeblichen Ansprüche desselben an den Stadtrath zu Annaberg und das Verfahren des letztern in verschiedenen Beziehungen betr.

Präsident v. Carlowitz: In dieser Eingabe ist wieder sehr Verschiedenartiges enthalten. Zuvörderst hat es der betreffende

Krauß übel vermerkt, daß bei dem Abdruck des Schreibens, was er aus Halle bekommen hatte, ein Redacteur die Frage aufgestellt hatte: ob das Ernst oder Scherz sei? Die Krauß'sche Entgegnung hierauf ist nun in dieser seiner Eingabe enthalten, wird aber nicht erst vorzutragen sein. Weiter klagt Krauß über Parteilichkeit bei den Stadtraths- oder andern Wahlen in Annaberg und wünscht ganz das frühere Verhältniß wieder hergestellt zu sehen, und endlich kommt er wieder auf die früher schon angedeutete Klage zurück, daß ihm eigentlich noch eine Besoldung oder ein Legat, oder auch Beides zusammen für seine frühere Function als Viertelsmeister von Seiten der Stadt gebühre. Ueber Vorenthaltung dieser Gebühr scheint er sich allerdings jetzt zu beschweren. Er sagt nämlich: „Eine hohe Kammer bitte ich unterthänigst ganz gehorsamst und herzlich, die Gnade zu haben und es dahin zu leiten zu suchen, daß mir der Rath die 12 Thlr. jährliche Viertelsmeisterbesoldung, so wie auch die 2 Thlr. Legat vom sel. Bürgermeister Christian Jacob Eisenstück bis an mein seliges Ende bezahlen muß.“ Das Directorium wollte Ihnen nun anheimgeben, ob Sie diese Eingabe als eine Krauß'sche ebenfalls beilegen, oder als Beschwerde ansehen und der vierten Deputation zuweisen wollen. Freilich muß ich bemerken, daß ich mit Gewißheit voraussetzen darf, auch die vierte Deputation werde nach Einsicht dieser Eingabe zu der Ueberzeugung kommen, daß die darin enthaltene Beschwerde schon aus mehr als einem formellen Grunde zurückzuweisen sei.

Bürgermeister Wehner: Mir scheint es doch, als wenn die Eingabe sich zur Beilegung ganz und gar eigne. Denn man sieht aus dem Vortrage, daß diese Beschwerde keinen Grund hat und nur ein Mischmasch ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich bin allerdings derselben Ansicht. Es ist dies die zehnte Eingabe, mit welcher uns dieser Krauß bei diesem Landtage behelligt. Wir haben alle früheren beigelegt und so dürfte auch diese dasselbe Schicksal theilen, ohne daß ihm Unrecht geschieht.

D. Großmann: Ich sollte doch meinen, man sei der Achtung vor dem Manne, der, wenn auch irthümlich und confus, doch bona fide handelt, schuldig, den letztern Punkt, da er eine Beschwerde enthält, einer Prüfung bei der vierten Deputation zu unterwerfen.

Secretair v. Biedermann: Ich muß bemerken, daß es sich nicht um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, sondern um einen solchen, der durch Gesetz aufgehoben worden ist. Die Viertelsmeister haben in Folge gesetzlicher Bestimmung aufgehört, und damit hat auch der Gehalt derselben, welcher ihnen nicht auf Lebenszeit zugesichert war, aufgehört. Es kann also kein anderes Resultat erfolgen, als die Abweisung.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde darüber eine Frage stellen, und zwar, ob die Kammer diese Eingabe ebenfalls beilegen wolle? Würde diese Frage mit Nein beantwortet, so würde daraus folgen, daß die Eingabe an die vierte Deputation abzugeben sei. Ich frage also die Kammer, ob sie auch diese